

Titel der Drucksache:

Sexistische Werbung bei der EVAG

Drucksache

**1 1 6 2 / 2 1**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2021	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auch im Jahr 2021 wird immer noch sexistische Werbung genutzt, um auf Produkte und Dienstleistungen hinzuweisen, die nicht in einem Zusammenhang mit der Darstellung von oft leicht bekleideten Frauen, stehen. Diese Darstellungen befinden sich an Werbeflächen im öffentlichen Raum, an Fahrzeugen und Fassaden von Betrieben und auch an Werbeflächen der EVAG. Die Stadt Erfurt hat sich mit dem Beschluss zur Drucksache 0019/16 dazu verpflichtet, diskriminierende, frauenfeindliche und sexistische Werbung auf stadteigenen Werbeflächen auszuschließen. Vor dem Hintergrund dieser Werbung (Anlage 1), ferner auch in einer Werbung für einen Möbelhersteller (Anlage 2) mit der Darstellung eines Kindes in der Wüste, mit Munition und Gasmaske, stellt sich die Frage nach den Compliance-Regelungen der Eigenbetriebe, darunter der EVAG, hinsichtlich der Gestaltung der Werbebeziehungen.


Deshalb richte ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Inwiefern bindet der Beschluss zur Drucksache 0019/16 auch die Eigenbetriebe hinsichtlich ihrer Vermarktung von Werbeflächen?
2. Welche Regelungen für die Vermarktung von Werbeflächen hat die Gesellschafterin oder die Eigenbetriebe sich auferlegt und wie wird über konkrete Werbungen entschieden?
3. Welche Vertragslaufzeit haben betreffende Werbebeziehungen bzw. bei Abwicklung über Dritte, welche Vertragslaufzeit hat die Vermarktung?

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Werbung Handwerksbetrieb

Anlage 2 – Werbung Möbelbetrieb

06.07.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---

---